



Marktgemeinde Oberwaltersdorf

Bezirk Baden, NÖ

2522 Oberwaltersdorf, Kulturstraße 1

Tel. 02253/61000 FAX 02253/61000 150

E-Mail gemeindeamt@oberwaltersdorf.gv.at

KUNDMACHUNG

Friedhofsordnung

Verordnung der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Oberwaltersdorf

über die Erlassung einer Friedhofsordnung für den Friedhof der Marktgemeinde Oberwaltersdorf gemäß den Bestimmungen des § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480 i.d.g.F.

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- (1) Der Friedhof in Oberwaltersdorf steht im Eigentum der Marktgemeinde Oberwaltersdorf, im Folgenden kurz Gemeinde genannt.
Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle, Leichenkammer, Kühlanlage) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Parteienverkehrszeiten der Gemeinde. Die Friedhofsverwaltung befindet sich im Gemeindeamt, Kulturstraße 1, 2522 Oberwaltersdorf.
- (3) Der Gemeinde obliegen die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.
- (4) Bei Schnee und Glatteis werden nur die Hauptwege von Schnee und Eis gesäubert und gestreut.

- (5) Die Benützung des Friedhofes während der Dämmerungs- und Nachtstunden ist nicht gestattet.

§ 2

Grabarten

- (1) Der Friedhof verfügt über folgende Grabstellen oder es besteht die Möglichkeit der Errichtung:

a) Erdgrabstellen:

1. Familiengräber, und zwar:

- a) Zur Beerdigung von bis zu 2 Leichen (Einzelgrab)
- b) Zur Beerdigung von bis zu 4 Leichen (Doppelgrab)
- c) Zur Beerdigung von bis zu 6 Leichen (Familiengrab)

2. Urnengräber, und zwar:

- a) Zur Beisetzung von bis zu 6 Urnen

b) Sonstige Grabstellen:

1. Grüfte, und zwar:

- a) Zur Beisetzung von bis zu 3 Leichen und zusätzlich 4 Urnen
- b) Zur Beisetzung von bis zu 6 Leichen und zusätzlich 4 Urnen
- c) Zur Beisetzung von bis zu 12 Leichen und zusätzlich 6 Urnen

2. Urnennischen, und zwar:

- a) Zur Beisetzung von 2 Urnen

3. Naturbestattungsstelle, und zwar:

- a) Zur Beisetzung von verrottbaren Urnen oder Aschekapseln

(2) Größe der Grabstellen:

	Länge	Breite	Tiefe
Einzelgrab	2,60 m	1,20 m	1,90 m – 2,00 m
Doppelgrab	2,60 m	2,50 m	1,90 m – 2,00 m
Urnennische für 2 Urnen	0,60 m	0,55 m	0,27 m
Urnengrab	1,00 m	0,70 m	1,20 m
Wiesengrab	0,50 m	0,50 m	1,00 m
Baumgrab	0,30 m	0,30 m	0,30 m
Gruft	Die Größe der Gräfte wird nach Maßgabe durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.		
*Gräber nach Maß gemäß Bestand	vorgegeben	vorgegeben	1,90 m – 2,00 m

Der Mindestabstand zwischen zwei Gräbern muss dabei 30 cm betragen.

- a) Urnen und Aschekapseln können in Erdgrabstellen, Einzelgräbern, Doppelgräbern und Familiengräbern oder in sonstigen Grabstellen beigesetzt werden.
- b) Im Falle der Beisetzung in einer Erdgrabstelle oder der Naturbestattungsstelle sind die Aschenreste in einem Behältnis (Urne oder Aschekapsel) aus verrottbarem Material aufzunehmen.
- c) Das Benützungsrecht an Erdgrabstellen, sonstigen Grabstellen, bei Urnennischen und Gräften wird erstmals auf 10 Jahre erteilt und kann nach Ablauf auf jeweils 10 weitere Jahre verlängert werden. Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert.
- d) Bei Beisetzungen von Leichen in Gräften muss ein geeigneter Metallsarg oder ein in einem Holzsarg eingeschlossener Metalleinsatz verwendet werden.

§ 3

Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

- (1) Bei der Friedhofsverwaltung liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechts hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
- (2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 4

Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
- (2) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Im Bewilligungsbescheid sind die Namen der benützungsberechtigten Personen, die genaue Bezeichnung der Grabstelle, die Grabart und die Dauer des Benützungsrechtes mit dem Zeitpunkt des Ablaufes des Benützungsrechtes anzuführen.
- (3) Das Ansuchen um Zuweisung einer Grabstelle darf nicht abgelehnt werden, wenn es sich bei dem oder der Verstorbenen um ein Gemeindemitglied oder ein langjähriges Gemeindemitglied handelt oder der Todesfall im Gemeindegebiet eingetreten ist oder in der Gemeinde des oder der Verstorbenen kein Friedhof vorhanden ist.
- (4) Bei der Zuweisung einer Grabstelle besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte Lage der Grabstelle.

§ 5

Inhalt und Dauer des Benützungsrechtes

- (1) Das Recht zur Benützung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht, das durch Bescheid begründet, übertragen oder zuerkannt wird.
- (2) Das Benützungsrecht kann einer oder mehreren Personen zustehen. Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen oder Aschekapseln. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (3) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. dessen eingetragener Partner oder deren eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- (4) Das Benützungsrecht endet bei Erdgrabstellen, bei sonstigen Grabstellen und bei Grüften nach Ablauf von 10 Kalenderjahren. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- (5) Die Mindestruhezeit beträgt zehn Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

§ 6

Verlängerung des Benützungsrechtes

- (1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- (2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.
- (3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechtes wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Friedhofsverwaltung verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekannten Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Friedhofsverwaltung die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- (4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 7

Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht

- (1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
- (2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen den Eintritt in das Benützungsrecht binnen einer Frist von drei Monaten beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Friedhofsverwaltung entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (§ 11 NÖ Bestattungsgesetz 2007), *Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Lebensgefährte oder Lebensgefährtin, Kinder, Eltern, die übrigen Nachkommen, die Großeltern, die Geschwister*, mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellen- (Verlängerungs-)gebühr entrichtet hat.

§ 8

Erlöschen des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht erlischt:
 - a. durch Zeitablauf
 - b. durch schriftlichen Verzicht
 - c. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007)
 - d. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofes oder eines Teiles des Friedhofes oder
 - e. durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§33 Abs. 5 NÖ Bestattungsgesetz 2007)
- (2) Bei Erlöschen des Benützungsrechtes wird durch die Friedhofsverwaltung auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.
- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs.2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
- (4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 9

Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstelle

- (1) Grabstellen sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.
- (2) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung usw.) ist der Friedhofsverwaltung 14 Tage im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Jede Grabstelle ist mit einer auf dem Fundament ruhenden Einfassung zu versehen. Auch die Errichtung von Fundamenten ist der Friedhofsverwaltung im Vorhinein anzuzeigen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Grabdenkmäler sind ihrer Größe entsprechend zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft und standsicher sind. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften. Erfolgt die Aufbewahrung einer Urne oberirdisch, so ist die Aschekapsel in einer Überurne und in einem hierfür geeigneten Behälter zu verschließen.

- (3) Die Errichtung eines Grabdenkmales (Kreuz, Grabstein, Skulptur, Kerzen, Vasen oder ähnliches) ist auf der Naturbestattungsstelle untersagt.
- (4) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
 - a. das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht
 - b. das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 - c. das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
- (5) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 4 lit. a bis c nicht widerspricht und die Ausführung gestatten.
- (6) Wird die Benützung des Friedhofes oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt sind - nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde - die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Nach Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Person durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde. Zum Schmücken der Grabstellen dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstellen, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet. Die Gemeinde ist berechtigt, Pflanzen oder Bäume, die außerhalb von Grabstellen gepflanzt wurden, ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten, zu entfernen.
- (7) Das Aufstellen unpassender Gefäße, z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc. zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen, sowie das Aufstellen von Sitzgelegenheiten bei oder auf Grabstellen, ist nicht gestattet. Diese können von der Gemeinde ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf die Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind diese Gegenstände auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.

§ 10

Besondere Maßnahmen

- (1) Ist eine Grabstelle baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, einen befugten Steinmetz zur Feststellung der Standfestigkeit der Grabdenkmäler gemäß ÖNORM 27214 zu beauftragen.

- (3) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Bauфälligkeiten oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.
- (4) Ist die benützungsberechtigte Person unbekannten Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart. Danach geht das Benützungsrecht der Grabstelle wieder an die Marktgemeinde Oberwaltersdorf zurück.
- (5) Kommt die benützungsberechtigte Person der Verpflichtung zur Entrichtung der Grabstellengebühr nicht nach, so ist die Grabstellengebühr nachweislich zur Zahlung binnen vier Wochen einzumahnen. Das Benützungsrecht gilt mit Ablauf des Jahres, in welchem die Mahnfrist ungenützt verstrichen ist, als entzogen. Damit erlischt auch die Abgabenschuld. Auf diese Rechtsfolge ist in der Mahnung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 11

Bestattung

- (1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen oder Aschekapseln auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von einem nahen Angehörigen zu erstatten.
- (2) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
 - 1. Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin
 - 2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin
 - 3. Kinder
 - 4. Eltern
 - 5. die übrigen Nachkommen
 - 6. die Großeltern
 - 7. die Geschwister
- (3) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- (4) Ist eine Bestattung nach Abs. 3 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Friedhofsverwaltung eine freie Grabstelle angeboten.
- (5) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn der Friedhofsverwaltung die standesamtliche Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles vorgelegt wird.

- (6) Das Öffnen und Schließen von Gräbern und Grüften ist nur dem von der Friedhofsverwaltung bestellten Personal gestattet. Des Weiteren ist die Beisetzung von Leichen, Urnen oder Aschekapseln durch, von der Friedhofsverwaltung oder Benützungsberechtigten, beauftragten Unternehmen gestattet.
- (7) Ohne schriftliche Anweisung der Gemeinde darf der Bestatter eine Leiche, Urne oder Aschekapsel nicht bestatten. Die Leiche, Urne oder Aschekapsel ist in jenem Grab beizusetzen, welches durch die Anweisung bezeichnet ist. Ein Protokoll über die durchgeführten Bestattungen ist von der Friedhofsverwaltung zu führen.
- (8) Für die Beerdigungszeiten werden die Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit berücksichtigt. An Montagen, Wochenenden und Feiertagen sowie am 24.12.; 31.12.; Karfreitag und Allerseelen finden keine Beerdigungen statt. Einzige Ausnahme hierbei sind Urnenbestattungen an Montagen ab 12.00 Uhr.

§ 12

Enterdigung

- (1) Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschekapsel bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist. Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der angeordneten Stelle vor der Enterdigung der Friedhofsverwaltung unter Übersendung einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
- (2) Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Die Mindestruhefrist beträgt zehn Jahre. Innerhalb der Mindestruhefrist soll eine Leiche unverändert in ihrer Begräbnisstätte verbleiben. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- (3) Anträge auf Enterdigung können von der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigung können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche, Urne oder Aschekapsel anzugeben.
- (4) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.
- (5) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch, von der Friedhofsverwaltung bestimmte Personen, durchgeführt werden.

§ 13

Überführung

- (1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- (3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung von Leichen innerhalb einer Gemeinde an ein anatomisches Universitätsinstitut, im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion oder zum Zweck einer thanatopraxischen Behandlung sowie Urnen oder Aschekapseln, die Aschenreste enthalten.
- (4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über die Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 14

Verhalten am Friedhof

- (1) Der Friedhof darf nur bei Tageslicht betreten werden. Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung bei etwaigen Schäden/Verletzungen während der Dämmerung bzw. Nachtzeiten.
- (2) Auf dem Friedhof haben Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen
- b) Die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. (Keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 3)
- c) Unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen.
- d) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Assistenzhunde)

- e) Druckschriften und Werbung zu verteilen sowie zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten.
 - f) Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und konsumieren von Alkohol,
 - g) Das Abreißen oder Abschneiden von Bepflanzungen sowie das Anschneiden, Kennzeichnen oder Erklettern von Bäumen,
 - h) Die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte (auf eigene Gefahr).
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. In den Zeiten der Begräbnisfeiern oder anderer Feierlichkeiten darf nicht mit lärmenden Maschinen gearbeitet und nicht in den Friedhof eingefahren werden. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Die Marktgemeinde Oberwaltersdorf haftet nicht für Beschädigungen durch Dritte, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung aller in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.
- (2) Die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Oberwaltersdorf beschlossene Gebührenordnung ist für die Einhebung der Gebühren maßgebend.

§ 16

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 (LGBl. 9480) vorliegt, nach dem genannten Gesetz bestraft.

§ 17

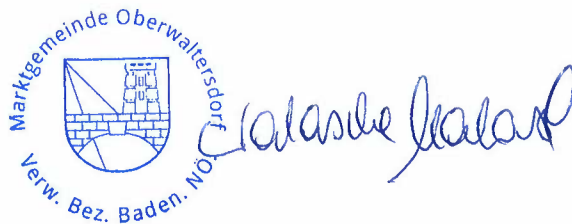
Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit 13. Mai 2024 in Kraft.

Die bisher geltende Friedhofsordnung tritt mit Ablauf des 12. Mai 2024 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

Natascha Matousek



Angeschlagen am: 26.04.2024

Abgenommen am: 13.05.2024